Vorsorgestiftung des KV Schweiz

Vorsorgereglement

Inhaltsverzeichnis

1.	Verwendete Begriffe	4
2.	Allgemeine Bestimmungen	6
2.1	Allgemeines	6
Art. 1 Art. 2	Name und Zweck der Stiftung Vorsorgeplan	
2.2	Versicherungspflicht	7
Art. 3 Art. 4 Art. 5 Art. 6 Art. 7 Art. 8 Art. 9	Versicherungspflichtiger Arbeitnehmer Freiwillige Versicherung Beginn des Versicherungsschutzes Ende des Versicherungsschutzes Gesundheitsprüfung Unbezahlter Urlaub Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Reduktion des versicherten Lohns	7 8 8
Art. 9a	Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber	
Art. 10 Art. 11	Berechnung des massgebenden Alters Pensionierungsalter	10
2.3	Versicherungsgrundlagen	11
Art. 12 Art. 13 Art. 14	Jahreslohn Koordinationsabzug Versicherter Lohn	11
2.4	Finanzierung	12
Art. 15 Art. 16 Art. 17 Art. 18 Art. 19 Art. 20 Art. 21	Beitragspflicht Höhe der Beiträge Eingebrachte Vorsorgeleistungen bei Eintritt in die Pensionskasse Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen/Rückzahlung von Vorbezügen Sparkonto eines Versicherten Sparkonto eines invaliden Versicherten Zinssatz für das Sparguthaben	12 13 14 14
2.5	Leistungen	15
Art. 22	Übersicht über die Leistungen	15
2.5.1	Altersleistungen	15
Art. 23 Art. 24 Art. 25 Art. 26 Art. 27	Altersrente Alterskapital Überbrückungsrente Pensionierten-Kinderrente Teilpensionierung	16 17 17
2.5.2	Invalidenleistungen	18
Art. 28 Art. 29 Art. 30	Invalidenrente Invaliden-Kinderrente Beitragsbefreiung	18

2.5.3	Hinterlassenenleistungen	19
Art. 31	Ehegattenrente	19
Art. 32	Lebenspartnerrente	
Art. 33	Rente für geschiedene Ehegatten	21
Art. 34	Waisenrente	
Art. 35	Todesfallkapital	21
2.6	Zusatzkonto	22
Art. 36	Eröffnung des Zusatzkontos	22
Art. 37	Höhe der Zusatzbeiträge	22
Art. 38	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto	
Art. 39	Zusatzkonto eines Versicherten	
Art. 40	Zusatzkonto eines invaliden Versicherten	
Art. 41	Zinssatz für das Zusatzkonto	
Art. 42	Verwendung des Zusatzkontos	23
2.7	Frühpensionierungskonto zur freiwilligen Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensio	_
Art. 43	Frühpensionierungskonto	
Art. 44	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto	
Art. 45	Frühpensionierungskonto eines Versicherten	
Art. 46	Frühpensionierungskonto eines invaliden Versicherten	
Art. 47	Zinssatz für das Frühpensionierungskonto	
Art. 48	Verwendung des Frühpensionierungskontos	25
2.8	Austritt	25
Art. 49	Voraussetzungen	25
Art. 50	Höhe der Austrittsleistung	25
Art. 51	Verwendung der Austrittsleistung	26
3.	Zusätzliche Bestimmungen	27
3.1	Koordination der Leistungen, Vorleistungen	27
Art. 52	Koordination der Leistungen	27
Art. 53	Sicherung der Leistungen, Vorleistung	
3.2	Auszahlungsbestimmungen	29
Art. 54	Auszahlungsbestimmungen	
3.3	Anpassung der laufenden Renten	20
	•	
Art. 55	Anpassung der laufenden Renten	29
3.4	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	29
Art. 56	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	
Art. 57	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	31
4.	Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation	32
Art. 58	Finanzielles Gleichgewicht	
Art. 59	Rückstellungspolitik	
Art 60	Teilliquidation	32

5.	Organisation und Verwaltung	33
Art. 61	Der Stiftungsrat	33
Art. 62	Die Geschäftsführung	
Art. 63	Die Kontrolle	
Art. 64	Schweigepflicht	35
6.	Informations- und Meldepflichten	35
Art. 65	Information der Versicherten	35
Art. 66	Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten	
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	37
Art. 67	Übergangsbestimmungen	
Art. 67a	Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung	
Art. 68	Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements	
Art. 69	Rechtspflege	
Art. 70	In-Kraft-Treten	
8.	Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse	39
A 1	Beträge und Werte	39
A 2	Höhe der Beiträge	
A 3	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto	41
A 4	Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter	
A 5	Kapitalwert der Überbrückungsrente	
A 6	Höhe der Zusatzbeiträge	
A 7	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto	
A 8	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto	46
9.	Übergangslösung	50

1. Verwendete Begriffe

AHV Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHVG Bundesgestz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Altersrentner Personen, die von der Pensionskasse eine Altersrente beziehen

Arbeitgeber KV Schweiz sowie mit ihr verbundene Firmen, die sich mittels einer

Anschlussvereinbarung der Pensionskasse angeschlossen haben

Arbeitnehmer Jede Person, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen

Arbeitsverhältnis steht

ATSG Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Austrittsleistung Der Versicherte hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, falls das

Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst wird und der

Versicherte aus der Pensionskasse austritt

BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvor-

sorge

BVV2 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvor-

sorge

Eingetragene Partner Partner, die im Personenstand der "eingetragenen Partnerschaft" gemäss

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben. In diesem Vorsorgereglement haben die eingetragenen Partner die gleiche Rechtstellung wie verheiratete Personen. Wird im vorliegenden Vorsorgereglement von verheirateten Versicherten oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen; wird von Scheidung gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für die gerichtlich aufgelöste

eingetragene Partnerschaft

Frühpensionierungskonto Konto mit dem Guthaben des Versicherten zur Vorfinanzierung der

Beseitigung der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung

FZG Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-,

Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

FZV Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen-

und Invalidenvorsorge

Invalidenrentner Personen, die von der Pensionskasse eine Invalidenrente beziehen

IV Eidgenössische Invalidenversicherung

IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Maxiplan zusätzliche Sparvariante, nach welcher der Versicherte freiwillig zusätzliche

Spargutschriften (= Zusatzbeiträge) leisten kann, welche dem Zusatzkonto

gutgeschrieben werden

MVG Bundesgesetz über die Militärversicherung

PartG Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher

Paare (Partnerschaftsgesetz)

Pensionskasse Vorsorgestiftung des KV Schweiz

Rentner alle Personen, die von der Pensionskasse eine Rente beziehen

Sparbeitrag Beitrag, welcher dem Sparkonto gutgeschrieben wird

Sparguthaben Guthaben des Versicherten, welches durch die Sparbeiträge aufgebaut wird.

Es setzt sich aus dem Sparguthaben gemäss BVG und dem Sparguthaben

aus der überobligatorischen Vorsorge zusammen

Sparguthaben gemäss BVG Guthaben des Versicherten, welches nach den gesetzlichen

Mindestvorschriften gebildet wird

Sparguthaben aus

überobligatorischer Vorsorge Guthaben des Versicherten, welches über den gesetzlichen

Mindestvorschriften liegt

Sparkonto Konto mit dem Guthaben des Versicherten

Standard Vorsorgelösung

Swiss GAAP FER 26 Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen

UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung

(aktiver) Versicherter In der Pensionskasse versicherter Arbeitnehmer des Arbeitgebers (bzw.

ehemaliger Arbeitnehmer mit Weiterführung des Versicherungsschutzes

gemäss Art. 9a), bei dem der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist

Vorsorgeverhältnis Rechtsverhältnis zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten

während seiner Zugehörigkeit zur Pensionskasse

Vorsorgefall Die versicherten Ereignisse: Alter, Invalidität und Tod

WEFV Verordnung über die Wohneigentumsförderung

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO Schweizerische Zivilprozessordnung

Zusatzbeitrag Spargutschriften des Versicherten im Maxiplan, welcher über den

Spargutschriften des Standardplans liegen und dem Zusatzkonto

gutgeschrieben werden

Zusatzkonto Konto mit dem Guthaben des Versicherten, welches durch die Zuweisung

der Zusatzbeiträge entsteht, wenn sich der Versicherte für die Sparvariante

des Maxiplans entschieden hat

Im Rahmen des vorliegenden Vorsorgereglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Allgemeines

Art. 1 Name und Zweck der Stiftung

- ¹ Unter dem Namen "Vorsorgestiftung des KV Schweiz" (nachfolgend "Pensionskasse" genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 331 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG mit Sitz in Zürich.
- ² Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der Arbeitnehmer des KV Schweiz sowie mit ihr verbundener Firmen, welche sich mittels eines Anschlussvertrags an die Pensionskasse angeschlossen haben (nachfolgend "Arbeitgeber" genannt), gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements, wobei die Anhänge A 1 bis 8 einen integrierenden Bestandteil dieses Vorsorgereglements bilden.
- ³ Die Pensionskasse führt die obligatorische Versicherung gemäss BVG durch und ist gemäss Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) eingetragen.
- ⁴ Die Pensionskasse erbringt mindestens die im BVG vorgeschriebenen Leistungen. Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 46 BVG ist ausgeschlossen. Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 47 Abs. 1 BVG ist möglich.
- ⁵ Die Pensionskasse ist dabei wie folgt strukturiert: Die Arbeitgeber, welche ihre Arbeitnehmer in der Pensionskasse versichert haben, werden hinsichtlich Buchhaltung und Vorsorgereglement nicht getrennt geführt. Es bestehen somit Solidaritäten zwischen den Arbeitgebern im Rahmen der Pensionskasse. Damit hat die Pensionskasse selbst die Struktur analog zu einer Gemeinschaftsstiftung.
- ⁶ Die Beziehungen zwischen der Pensionskasse und den Versicherten oder anspruchsberechtigten Personen werden durch das vorliegende Vorsorgereglement geregelt. Bestehen für verschiedene Versichertenkollektive Abweichungen zum Vorsorgereglement, werden diese in einem separaten Vorsorgeplan definiert.

Art. 2 Vorsorgeplan

- ¹ Im Vorsorgeplan wird der AHV-pflichtige Jahreslohn nach dem Prinzip des Duoprimats versichert. Dies bedeutet, dass die Altersleistungen auf einem individuell geäufneten Sparguthaben (Beitragsprimat) basieren, wobei die Altersleistungen entweder als Rente und/oder in Kapitalform bezogen werden können, während die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität in Prozent des versicherten Lohns (Leistungsprimat) berechnet werden.
- ² Dem Versicherten wird die Möglichkeit geboten, seine Vorsorgeleistungen durch zusätzliche Sparbeiträge (= Zusatzbeiträge) zu verbessern. Jeweils mit Wirkung auf den 1. Januar, bzw. beim Eintritt, kann der Versicherte durch die Wahl der Sparvariante "Maxiplan" ein Zusatzkonto aufbauen, welches ihm bei Eintreten eines Vorsorgeereignisses (Pensionierung, Invalidität oder Tod) entweder als Rente und/oder Kapital ausbezahlt wird.
- ³ In Ergänzung zu diesen Leistungen hat der Versicherte zusätzlich die Möglichkeit, ein Frühpensionierungskonto zu eröffnen und durch Einmaleinlagen die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung auszukaufen.

2.2 Versicherungspflicht

Art. 3 Versicherungspflichtiger Arbeitnehmer

- ¹ In die Pensionskasse werden, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels, alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer des Arbeitgebers ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag aufgenommen.
- ² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Arbeitnehmer
- a. sofern sie beim Arbeitgeber nicht wenigstens einen Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG erzielen (vgl. Anhang A 1). Für teilinvalide Versicherte wird der Mindestlohn entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 herabgesetzt;
- b. mit einem auf höchstens drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis;
- c. die das ordentliche AHV-Pensionierungsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- d. die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- e. die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind oder die provisorisch nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden;
- f. die nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz t\u00e4tig und im Ausland nachweisbar gen\u00fcgend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Dies beinhaltet den Nachweis der Befreiung von der AHV-Pflicht.
- ³ Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer vom Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert.
- Versicherte, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Art. 4 Freiwillige Versicherung

- ¹ Auf begründeten Wunsch des Arbeitnehmers und in Einvernehmen mit dem Arbeitgeber kann die Pensionskasse auch Arbeitnehmer gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. b. und d. aufnehmen.
- ² Arbeitnehmer, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind, werden für den Jahreslohn versichert, den sie beim Arbeitgeber beziehen, sofern dieser Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt. Die freiwillige Mitversicherung vom Jahreslohn bei einem anderen Arbeitgeber gemäss Art. 46 Abs. 2 BVG ist ausgeschlossen.

Art. 5 Beginn des Versicherungsschutzes

- ¹ Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt für alle Arbeitnehmer, die gemäss BVG obligatorisch versichert werden müssen, mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber, sofern die Bedingungen gemäss Art. 3 oder Art. 4 erfüllt sind. Damit beginnt auch der Versicherungsschutz.
- ² Der Versicherte wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.
- ³ Sofern eine Gesundheitsprüfung erfolgt, ist die Versicherung bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung provisorisch. Dies bedeutet, dass die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall nur Leistungen erbringt, welche nach den Vorgaben gemäss BVG berechnet werden. Die Pensionskasse macht die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 7 abhängig.

Art. 6 Ende des Versicherungsschutzes

- ¹ Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Versicherten beim Arbeitgeber. Vorbehalten bleibt Art. 9a sowie Art. 12 Abs. 4.
- ² Der Versicherungsschutz erlischt ebenfalls, wenn der Mindestlohn gemäss BVG (vgl. Anhang A 1) nicht mehr erreicht wird, vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 9a.
- ³ Die Ansprüche der austretenden Versicherten werden durch die Art. 49 bis 51 geregelt.
- ⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach dem Austritt aus der Pensionskasse.
- ⁵ Ist der austretende Versicherte im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. nach Ablauf der Nachdeckungsfrist nicht voll arbeitsfähig und wird in der Folge innerhalb von 360 Tagen invalid im Sinne der IV, so besteht ein Anspruch auf Invalidenleistungen nach diesem Vorsorgereglement. Erhöht sich der Invaliditätsgrad aus gleicher Ursache innert weiteren 90 Tagen, oder erhöht sich der Invaliditätsgrad bei einer Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. bei Ablauf der Nachdeckungsfrist bei einem Invalidenrentner aus gleicher Ursache innert 90 Tagen, werden auch für die Erhöhung die Invaliditätsleistungen nach diesem Vorsorgereglement erbracht. Tritt die Invalidität oder die Erhöhung des Invaliditätsgrads nicht innerhalb der genannten Fristen ein, so richtet sich ein allfälliger Anspruch auf Invaliditätsleistungen oder höhere Invaliditätsleistungen ausschliesslich nach den Bestimmungen des BVG. Es werden somit höchstens die Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

Art. 7 Gesundheitsprüfung

- ¹ Die Pensionskasse kann vom Versicherten beim Eintritt in die Pensionskasse eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand verlangen. Dem Versicherten wird in diesem Fall der Gesundheitsfragebogen innert 20 Arbeitstagen nach Eingang der Eintrittsmeldung des Arbeitgebers durch die Pensionskasse zugestellt. Der Versicherte hat in diesem Fall in der schriftlichen Erklärung ebenfalls zu bestätigen, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Pensionskasse angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Lehnt der Versicherte die schriftliche Erklärung oder die vertrauensärztliche Untersuchung ab, so versichert die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall definitiv nur die Mindestleistungen nach BVG. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden.
- ² Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber 3 Monate nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens bzw. des Berichts des Vertrauensarztes schriftlich mitgeteilt.
- ³ Stellt die Pensionskasse fest, dass die schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand oder der vertrauensärztliche Bericht unwahre oder unvollständige Angaben des Versicherten enthält (= Anzeigepflichtverletzung), kann die Pensionskasse innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung die weitergehende Vorsorge kündigen. Es kommen damit während der ganzen Laufzeit der Leistungen (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen) Invaliditäts- und Todesfallleistungen gemäss BVG zur Auszahlung. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden.
- ⁴ Die Pensionskasse kann einen Vorbehalt für längstens 5 Jahre anbringen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer der Tod oder die zum Tod oder zur Invalidität führende Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines vorbehaltenen Leidens ein, werden die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen während der ganzen Laufzeit der Leistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden.

Art. 8 Unbezahlter Urlaub

- ¹ Bei einem Urlaub, für den kein Anspruch auf die festen Lohnbestandteile besteht (= unbezahlter Urlaub), erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse.
- ² Bei einem unbezahlten Urlaub von maximal 12 Monaten verfügt der Versicherte jedoch über die folgenden Wahlmöglichkeiten:
- a. Der Versicherte führt die Versicherung in der Pensionskasse im bisherigen Umfang weiter. Der Versicherte hat dann neben den Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse zu entrichten.
- b. Der Versicherte schliesst mit der Pensionskasse eine Risikoversicherung gegen die Risiken Invalidität und Tod für die Dauer des unbezahlten Urlaubs ab. Der Risikobeitrag geht voll zu Lasten des Versicherten. Für das Risiko Alter wird die Versicherung vom effektiven Beginn des unbezahlten Urlaubs bis zum vereinbarten Zeitpunkt des erneuten Stellenantritts unterbrochen.
- ³ Der Versicherte hat bis zum Antritt des unbezahlten Urlaubs der Pensionskasse schriftlich mitzuteilen, welche Variante er wünscht. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Mitteilung ein, erfolgt der Austritt. Der Versicherte wird dann schriftlich darüber informiert.
- ⁴ Für die Varianten a. und b. hat der Versicherte dann neben den Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge in einem Einmalbetrag vor Beginn des unbezahlten Urlaubs an die Pensionskasse zu entrichten. Der Arbeitgeber besorgt das Inkasso beim Versicherten.

Art. 9 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Reduktion des versicherten Lohns

- ¹ Ein Versicherter, dessen Jahreslohn sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert, kann mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbaren, dass die Vorsorge höchstens für die bisher versicherten Leistungen bis längstens zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt wird. Die Vereinbarung ist der Pensionskasse auf den Zeitpunkt zuzustellen, ab dem der Jahreslohn reduziert wird.
- ² Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, die Arbeitgeberbeiträge auf dem reduzierten versicherten Lohn zu bezahlen. Der Versicherte hat bei voller oder teilweiser Beibehaltung des bisherigen versicherten Lohns neben seinen Beiträgen auch die Differenz der Arbeitgeberbeiträge, welche auf dieser Beibehaltung beruht, zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber zusätzlich in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.
- ³ Die Weiterführung des Vorsorgeschutzes endet bei einer Teilpensionierung oder sobald der Versicherte ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt, das der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Er hat dies der Pensionskasse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 9a Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

- ¹ Ein Versicherter, der nach dem 55. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung seines Versicherungsschutzes verlangen. Er hat dies der Pensionskasse innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt er die Weiterversicherung, hat er sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Sparguthaben durch Sparbeiträge weiter aufgebaut werden soll oder nicht. Dieser Entscheid kann jährlich auf den 1. Januar angepasst werden. Der Versicherte hat der Pensionskasse eine Anpassung bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich zu melden. Verlangt er die Weiterversicherung nicht, erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse bzw. die vorzeitige Pensionierung.
- Während der Weiterversicherung verbleibt die Austrittsleistung in der Pensionskasse, wird weiter verzinst und gegebenenfalls durch Sparbeiträge weiter geäufnet. Der Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt bestehen. Der Versicherte ist mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen in den Abs. 3 bis 7 während der Weiterversicherung den im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten gleichgestellt und gleichberechtigt.
- ³ Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet der unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Lohn gemäss Art. 14. Auf Verlangen des Versicherten kann für die gesamte oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer versicherter Lohn gewählt werden als der

unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Lohn. Eine Anpassung des versicherten Lohns ist zu Beginn der Weiterversicherung und danach jeweils auf den 1. Januar eines Jahres möglich. Der Versicherte hat der Pensionskasse eine Anpassung bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich zu melden.

- ⁴ Der Versicherte hat der Pensionskasse die gesamten reglementarischen Risikobeiträge (d.h. seinen Anteil und jenen des Arbeitgebers) zu entrichten. Wählt er zusätzlich die Weiteräufnung des Sparguthabens, hat er auch die gesamten reglementarischen Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu bezahlen. Die Wahl der Beitragsvariante gemäss Art. 16 Abs. 2 ist während der Weiterversicherung weiterhin möglich. Werden Sanierungsbeiträge fällig, hat der Versicherte nur den Arbeitnehmeranteil zu tragen. Das Inkasso erfolgt durch die Pensionskasse direkt beim Versicherten. Die Beiträge sind fällig bis zum Ende des jeweiligen Monats.
- ⁵ Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird ihm die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Werden für den Einkauf maximal zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt und kann oder will der Versicherte den Rest nicht transferieren, verbleibt die restliche Austrittsleistung in der Pensionskasse und die Weiterversicherung wird in reduziertem Umfang weitergeführt. Der für die Weiterversicherung massgebende versicherte Lohn wird im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.
- ⁶ Die Weiterversicherung endet
- a. Bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Weiterversicherung für den aktiven Teil weiter);
- b. Bei Erreichen der ordentlichen Pensionierungsalters;
- c. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Kann nicht die gesamte Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, wird mit dem Rest die vorzeitige Pensionierung vollzogen.

Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit, durch die Pensionskasse nur bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Die Pensionskasse kündigt die Weiterversicherung bei einem Beitragsausstand von 30 Tagen oder mehr, dabei wird ein bei Beginn der Weiterversicherung bestehender Beitragsausstand angerechnet.

Endet die Weiterversicherung, ausser bei einer Überweisung der gesamten Austrittsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung, werden die Altersleistungen fällig.

⁷ Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

Art. 10 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

Art. 11 Pensionierungsalter

- ¹ Das ordentliche Pensionierungsalter wird mit dem ersten Monat nach dem 65. Geburtstag (Männer) bzw. 64. Geburtstag (Frauen) erreicht.
- ² Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem ersten Monat nach dem 58. Geburtstag möglich.
- ³ Ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen ist bei der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses längstens für fünf Jahre über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus möglich. In diesem Fall werden die Beiträge bis zur effektiven Pensionierung weiter erhoben.

2.3 Versicherungsgrundlagen

Art. 12 Jahreslohn

- ¹ Der Jahreslohn entspricht dem nach AHV-Normen bestimmten festen Jahreseinkommen (= 12oder 13-facher Monatslohn) und bildet die Grundlage zur Bestimmung des versicherten Lohns. Er wird vom Arbeitgeber der Pensionskasse Anfang Jahr bzw. beim Eintritt gemeldet. Unterjährige Veränderungen des Jahreslohns werden sofort berücksichtigt, sofern die Lohnanpassung für mehr als drei Monate Gültigkeit hat.
- ² Bei der Festlegung des Jahreslohns werden die folgenden Lohnbestandteile nicht berücksichtigt:
- a. bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnbestandteile,
- b. nur gelegentlich anfallende Entschädigungen und Lohnteile, als solche gelten:
 - Vergütungen für Überstunden, Boni, Gratifikationen und andere gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnteile; sowie
 - Berufsauslagen und Spesen aller Art sowie weitere auf Grund des Lohnausweises der AHV-Pflicht unterstellten Entschädigungen, Aufrechnungen usw.
- ³ Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber beschliessen, dass zusätzlich anfallende Lohnbestandteile für die Versicherung berücksichtigt werden.
- ⁴ Für Versicherte mit schwankendem Beschäftigungsgrad (z.B. Stundenlöhner) wird der Jahreslohn zu Beginn des Kalenderjahres aufgrund des in den letzten zwölf Monaten erzielten AHV-pflichtigen Jahreslohns bestimmt. Der zu Jahresbeginn festgelegte Jahreslohn wird unterjährig nicht angepasst. Für diese Versicherten ist zur Bestimmung der Risikoleistungen bei Tod und Invalidität derjenige Jahreslohn massgebend, welcher während der letzten zwölf Monate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität oder zum Tod führte tatsächlich erreicht wurde. Beim Eintritt von Versicherten mit schwankendem Beschäftigungsgrad wird der Jahreslohn auf Grund des voraussichtlichen Beschäftigungsgrads bestimmt. Findet unterjährig eine deutliche Veränderung des Jahreslohns statt (z.B. durch eine Erhöhung des Beschäftigungsgrads), kann die Erhöhung des Jahreslohns bereits vor Ende des Kalenderjahres berücksichtigt werden.
- ⁵ Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des Jahreslohns möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahreslohns rückgängig gemacht.
- ⁶ Ist ein neu zu versichernder Arbeitnehmer teilinvalid, wird der Jahreslohn anhand des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden festen Jahreseinkommens festgesetzt.

Art. 13 Koordinationsabzug

- ¹ Der Koordinationsabzug beträgt 30 % des Jahreslohns, begrenzt auf 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang A 1).
- ² Für einen teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsabzug entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 herabgesetzt.

Art. 14 Versicherter Lohn

- ¹ Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.
- ² Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ein Minimum und ein Maximum des versicherten Lohns festlegen (vgl. Anhang A 1). Das Minimum des versicherten Lohns entspricht mindestens dem minimalen koordinierten BVG-Jahreslohn gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG.
- ³ Für teilinvalide Versicherte wird das Minimum und das Maximum des versicherten Lohns entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 herabgesetzt.

- ⁴ Sinkt der Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Lohn gültig, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung bzw. ein Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) besteht oder der Vaterschafts- bzw. Mutterschaftsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen. Der versicherte Lohn wird in diesem Fall ab Eintreffen des Gesuchs des Versicherten herabgesetzt.
- ⁵ Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse den versicherten Lohn entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt der versicherte Lohn konstant. Für den aktiven Teil wird der versicherte Lohn nach den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahreseinkommens festgesetzt.

2.4 Finanzierung

Art. 15 Beitragspflicht

- ¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet
- a. am Ende desjenigen Monats, für den vom Arbeitgeber zum letzten Mal der Lohn oder Lohnersatzleistungen (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausgerichtet werden;
- b. am Ende desjenigen Monats, in dem ein Vorsorgefall eingetreten ist;
- c. spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem der Versicherte das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hat bzw. – bei Weiterführung der Altersvorsorge gemäss Art. 11 Abs. 3 – in dem bei Frauen der 69. Geburtstag bzw. bei Männern der 70. Geburtstag erreicht wird.
- ² Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Lohn oder von Lohnersatzleistungen abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen.
- ³ Liegt die Aufnahme in die Pensionskasse zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten desselben Monats. Liegt die Aufnahme nach dem 16. Tag eines Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten des Folgemonats.
- ⁴ Erfolgt der Austritt zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag des Vormonats. Erfolgt der Austritt ab dem 16. Tag eines Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag desselben Monats.
- ⁵ Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäufneten Arbeitgeberbeitragsreserven.
- ⁶ Für die Beiträge während der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG sind die Bestimmungen in Art. 9a massgebend.

Art. 16 Höhe der Beiträge

- ¹ Die Höhe der Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers sind im Anhang A 2 ersichtlich.
- ² Die Versicherten können die Höhe der Arbeitnehmer-Sparbeiträge, die auf dem versicherten Lohn erhoben werden, jährlich neu bestimmen. Die Wahl zwischen den Beitragsvarianten Standard und Maxi hat jeweils bis am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen und gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr.
- ³ Für Versicherte, die noch nie gewählt haben, und bei Eintritt gilt die Beitragsvariante Standard. Für die Versicherten, welche vom Wahlrecht Gebrauch machen, gilt jeweils die letzte gewählte Beitragsvariante.
- ⁴ Die Sparbeiträge des Versicherten in der Beitragsvariante "Maxi", welche über den Sparbeiträgen der Beitragsvariante "Standard" liegen (nachfolgend "Zusatzbeitrag" genannt), werden dem Zusatzkonto gutgeschrieben.

⁵ Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben (vgl. Art. 58)

Art. 17 Eingebrachte Vorsorgeleistungen bei Eintritt in die Pensionskasse

- ¹ Beim Eintritt ist ein Versicherter verpflichtet, sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. sämtliche Formen von Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse überweisen zu lassen.
- ² Die eingebrachte Austrittsleistung wird für den Einkauf bis zur maximal möglichen Einkaufssumme des Standardplans gemäss Anhang A 3 verwendet, wobei die eingebrachte Austrittsleistung entsprechend der Meldung der vorherigen Vorsorgeeinrichtung dem vorhandenen Sparguthaben gemäss BVG und jenem aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben wird.

Art. 18 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen/Rückzahlung von Vorbezügen

- ¹ Sobald der Versicherte sämtliche Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtung der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten- oder –policen an die Pensionskasse überwiesen hat, können Einkäufe des Arbeitgebers und des Versicherten längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls in die Pensionskasse erfolgen.
- ² Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann er erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten. Die Rückzahlung eines Vorbezugs ist bis zum ordentlichen Pensionierungsalter möglich. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters können freiwillige Einkäufe getätigt werden, wobei jedoch die maximale Einkaufsmöglichkeit um den Betrag des Vorbezugs reduziert wird.
- ³ Die maximal mögliche Einkaufssumme wird gemäss Anhang A 3 bestimmt. Übersteigen die Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto oder dem Zusatzkonto die reglementarisch definierte maximalen Einkaufssummen, wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Anhang A 3 in Abzug gebracht. Die maximale Einkaufsmöglichkeit reduziert sich ausserdem um allfällige nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen sowie um allfällige Säule 3a-Guthaben, soweit diese den für Personen mit beruflicher Vorsorge möglichen Höchstbetrag gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigen.
- ⁴ Die Verantwortung für die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt beim Versicherten. Wurden durch den Versicherten oder dem Arbeitgeber Einkäufe geleistet, können Leistungen, die innerhalb der nächsten drei Jahre als Kapitalleistung ausgerichtet werden, zu steuerlichen Konsequenzen führen, die der Versicherte selbst trägt.
- ⁵ Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte Freizügigkeitsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden. Bei einem Wiedereinkauf wird das Sparguthaben gemäss BVG und das Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht. Art. 56 Abs. 5 gilt sinngemäss. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.
- ⁶ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen oder zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 % des versicherten Lohns nicht überschreiten.
- ⁷ Für Versicherte, die aus der zweiten Säule bereits Altersleistungen beziehen oder bezogen haben, werden diese Leistungen an das Einkaufspotential angerechnet. Bei Alterskapitalbezügen wird das bezogene Kapital angerechnet. Bei Altersrenten wird, falls bekannt, das verrentete Altersguthaben angerechnet; ansonsten wird die Altersrente, kapitalisiert mit dem Umwandlungssatz, der für den Versicherten bei der Pensionskasse im Alter des Rentenbeginns gegolten hätte, angerechnet.

Art. 19 Sparkonto eines Versicherten

- ¹ Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt.
- ² Das Sparguthaben auf dem Sparkonto des Versicherten besteht aus:
- den Sparbeiträgen des Versicherten und des Arbeitgebers;
- den gutgeschriebenen Austrittsleistungen;
- allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- Wiedereinkauf nach Scheidung;
- dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistungen oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragener Rentenanteil (vgl. Art. 56);
- den Zinsen;

vermindert um:

- die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
- Ausbuchungen des Sparguthabens infolge Teilpensionierung.

Art. 20 Sparkonto eines invaliden Versicherten

- ¹ Für Bezüger von Invalidenrenten wird das Sparkonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Sparkonto des Invalidenrentners besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Sparguthaben gemäss Art. 19 samt Zinsen und den jährlichen Sparbeiträgen gemäss der Beitragsvariante Standard. Die Sparbeiträge werden dabei auf dem versicherten Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, erhoben.
- ² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Sparguthaben entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wie für einen Versicherten weitergeführt.

Art. 21 Zinssatz für das Sparguthaben

- ¹ Der Zinssatz für das laufende Jahr wird jährlich vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage für diejenigen Versicherten festgelegt, die am 31. Dezember des laufenden Jahrs nicht aus dem Bestand der aktiven Versicherten ausgeschieden sind. Austritte sowie Pensionierungen per 31. Dezember werden aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung ebenfalls dazu gezählt. Der Stiftungsrat legt auch den Zinssatz für die unterjährigen Geschäftsfälle des kommenden Jahrs fest.
- ² Für das Sparguthaben gemäss BVG und jenem aus überobligatorischer Vorsorge kann die Vorsorgekommission unterschiedliche Zinssätze bestimmen.
- ³ Der Stand des Sparguthabens am Jahresanfang sowie Zu- und Abgänge werden pro rata temporis verzinst und am Ende des Kalenderjahres zum Sparguthaben geschlagen. Die Spargutschriften werden während eines Kalenderjahres nicht verzinst und jeweils am Ende des Jahres resp. Zum Austrittszeitpunkt dem Sparguthaben gutgeschrieben. Einmaleinlagen (= gutgeschriebene Austrittsleistungen und allfällige freiwillige zusätzliche Einlagen) werden pro rata temporis verzinst.

2.5 Leistungen

Art. 22 Übersicht über die Leistungen

- ¹ Die Pensionskasse erbringt die folgenden Leistungen:
- Altersrente
- Alterskapital
- Überbrückungsrente
- Pensionierten-Kinderrente
- Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente
- Beitragsbefreiung
- Ehegattenrente / eingetragene Partnerschaft
- Lebenspartnerrente
- Rente f
 ür geschiedene Ehegatten
- Waisenrente
- Todesfallkapital
- ² Die Pensionskasse wird unter den in diesem Vorsorgereglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor (z.B. Invalidität infolge eines Geburtsgebrechens), die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

2.5.1 Altersleistungen

Art. 23 Altersrente

- ¹ Der Anspruch auf die Altersrente beginnt mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- ² Bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aufgelöst wird, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 9a. Der Versicherte kann jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 49 bis 51 verlangen, wenn er nachweist, dass er eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt oder bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestellt hat.
- ³ Für Versicherte, die arbeitsfähig sind, entsteht der Anspruch auf die Altersrente am Ersten des Monats nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 9a. Für Versicherte, die arbeitsunfähig sind, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Ersten des Monats, nachdem der Anspruch auf die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung erschöpft ist und kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.
- ⁴ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthabens gemäss BVG und jenem aus überobligatorischer Vorsorge mit den reglementarisch festgelegten Umwandlungssätzen (vgl. Anhang A 4); vorbehalten ist Art. 56.

- ⁵ Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt. Er kann einen Umwandlungssatz für das gesamte Sparguthaben festlegen. Er hat jedoch auch die Möglichkeit, für das Sparguthaben gemäss BVG und jenem aus überobligatorischer Vorsorge verschiedene Umwandlungssätze zu bestimmen.
- ⁶ Bezieht ein Versicherter beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine Invalidenrente, wird diese durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters vorhandenen Sparguthabens gemäss BVG und jenem aus überobligatorischer Vorsorge gemäss Art. 20 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 4. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG. Kam es zu einem Vorsorgeausgleich vor dem reglementarischen Rentenalter (Art. 124 ZGB), wird das für die Berechnung der Altersleistungen massgebende Sparguthaben entsprechend gekürzt.
- ⁷ Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, der auf den Tod des Anspruchsberechtigten folgt.
- ⁸ Setzt der Versicherte das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fort, so kann er den Bezug der Altersleistung ganz oder teilweise bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum Ersten des Monats nach dem 69. Geburtstag (Frauen) bzw. 70. Geburtstag (Männer), aufschieben. In diesem Fall werden das vorhandene Sparguthaben und die weiterhin beidseitig geleisteten Sparbeiträge bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben gemäss Abs. 4.
- ⁹ Wird der Versicherte während dem Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus erwerbsunfähig, erfolgt auf den Ersten des Monats nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit die Pensionierung.
- ¹⁰ Stirbt der Versicherte während dem Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus, gilt er für die Festsetzung der Todesfallleistungen als Rentenbezüger.

Art. 24 Alterskapital

- ¹ Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung die Ausrichtung einer Kapitalleistung bis zu 100 % des Guthabens auf dem Sparkonto verlangen. Versicherte, welche während mehr als zwei Jahren gemäss Art. 9a freiwillig weiterversichert waren, können die Altersleistungen ausschliesslich in Rentenform beziehen.
- ² Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens sechs Monate vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden. Der Versicherte hat aber auf jeden Fall das Recht, mindestens ¼ des Sparguthabens gemäss BVG zu beziehen.
- ³ Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschriften sind auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Die Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.
- ⁴ Erfolgt die vorzeitige Pensionierung auf Grund einer Kündigung durch den Arbeitgeber und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird die Kapitalabfindung trotzdem gewährt, wenn innerhalb der Kündigungsfrist eine solche Erklärung gegenüber der Pensionskasse abgegeben wird.
- ⁵ Wird ein Teil des Sparguthabens in Kapitalform, im Übrigen aber eine Altersrente bezogen, wird das Sparguthaben gemäss BVG und jenes aus überobligatorischer Vorsorge nach ihrem Anteil am gesamten Sparguthaben gekürzt. Die Altersrente ergibt sich dann nach den Vorgaben gemäss Art. 23 Abs. 4. Die versicherten anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich ebenfalls an der so berechneten Altersrente.
- ⁶ Mit dem Bezug des vorhandenen Sparguthabens in Kapitalform sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- ⁷ Auf den Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Pensionierungsalters kann der Invalidenrentner unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 6 das Sparguthaben in Kapitalform beziehen.

Art. 25 Überbrückungsrente

- ¹ Bei der vorzeitigen Pensionierung kann der Versicherte eine Überbrückungsrente beziehen, die ihm maximal bis zum ordentlichen AHV-Pensionierungsalter bzw. bis zum Bezug einer Rente der IV ausbezahlt wird. Die Überbrückungsrente endet ebenfalls am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte stirbt.
- ² Der Versicherte kann die Höhe der Überbrückungsrente frei bestimmen, wobei die Überbrückungsrente pro Monat jedoch den Betrag der maximalen monatlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen darf.
- ³ Eine laufende Überbrückungsrente bleibt während ihrer gesamten Laufzeit in ihrer Höhe unverändert. Sie wird weder auf Wunsch des Bezügers noch bei einer Erhöhung der AHV-Altersrente angepasst.
- ⁴ Wird eine Überbrückungsrente bezogen, so reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Sparguthaben um den Kapitalwert der Überbrückungsrente. Das Sparguthaben gemäss BVG und jenes aus überobligatorischer Vorsorge werden dabei nach ihrem Anteil am gesamten Sparguthaben gekürzt. Zur Berechnung der Kürzung dient die Tabelle im Anhang A 5.
- ⁵ Stirbt der Bezüger der Überbrückungsrente vor dem ordentlichen Pensionierungsalter endet der Anspruch auf die Überbrückungsrente am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte stirbt. Den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 35 wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen Überbrückungsrenten ausgerichtet.

Art. 26 Pensionierten-Kinderrente

- ¹ Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, sofern und insoweit die Altersrente kleiner ist als das Total der Altersrente gemäss BVG und der Pensionierten-Kinderrente gemäss BVG.
- ² Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Pensionierten-Kinderrente ausgerichtet.
- ³ Die Pensionierten-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente, jedoch frühestens ab dem ordentlichen Pensionierungsalter. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Altersrentenbezügers; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.
- Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20 % der Altersrente gemäss BVG.

Art. 27 Teilpensionierung

- ¹ Ein Versicherter kann nach dem 58. Geburtstag teilpensioniert werden, sofern der Beschäftigungsgrad um mindestens 30 % eines vollen Pensums reduziert wird, und die verbleibende Resttätigkeit mindestens 30 % eines vollen Pensums beträgt.
- ² Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Die Zeitspanne zwischen den Teilpensionierungsschritten muss mindestens ein Jahr betragen.
- ³ Bei einer Teilpensionierung wird das Sparkapital entsprechend dem reglementarischen Pensionierungsgrad fällig. Der reglementarische Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion. Für denjenigen Teil, der dem reglementarischen Pensionierungsgrad entspricht, werden die Altersleistungen gemäss Art. 23 bis Art. 26 fällig. Der Versicherte gilt im Umfang des Leistungsbezugs als Altersrentner. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.
- ⁴ Eine Teilpensionierung bewirkt die Beendigung der Weiterführung des Vorsorgeschutzes nach Art. 9.

⁵ Nach erfolgter Teilpensionierung werden allfällige Beschäftigungsgrad- oder Lohnerhöhungen nicht mehr berücksichtigt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 14 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn.

2.5.2 Invalidenleistungen

Art. 28 Invalidenrente

- ¹ Der Versicherte, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt bei der Pensionskasse ab demselben Datum und im selben Ausmass als invalid, sofern er bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war.
- 2 Ein Invaliditätsgrad von unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einem Invaliditätsgrad von 70 % und mehr beträgt die Rentenberechtigung 100 %, d.h. es besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 % bis 69 % entspricht die Rentenberechtigung dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50 % entspricht die Rentenberechtigung 25 % plus 2.5 %-Punkte für jedes Grad, das der Invaliditätsgrad über 40 % liegt. (Beispiel: Ein Invaliditätsgrad von 45 % ergibt eine Rentenberechtigung von 37.5 % (= 25 % + 2.5 % x (45 40)))
- ³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung, sobald die Leistungen aus der bestehenden gesetzeskonformen Unfall- und/oder Krankentaggeldversicherung erschöpft sind, für die Mindestleistungen gemäss BVG jedoch spätestens, für die überobligatorischen Leistungen frühestens nach Ablauf einer Wartefrist von 24 Monaten ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit.
- ⁴ Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsunfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen.
- ⁵ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), der Versicherte stirbt oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 23 Abs. 6 abgelöst.
- ⁶ Die jährliche, volle Invalidenrente entspricht 55 % des versicherten Lohns, der beim Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war.
- Die einmal festgesetzte Rente und damit auch die Rentenberechtigung wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.
- ⁸ Im Fall einer provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad, soweit die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Art. 29 Invaliden-Kinderrente

- ¹ Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente, sofern und insoweit die Invalidenrente gemäss Art. 28 kleiner ist als das Total der Invalidenrente und der Invaliden-Kinderrente gemäss BVG.
- ² Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Pensionierten-Kinderrente ausgerichtet.
- ³ Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.
- ⁴ Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 11 % des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohns. Für Versicherte, denen eine Teil-Invalidenrente zusteht, wird eine Invaliden-Kinderrente gewährt, deren Höhe der Invalidenrentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 entspricht.

Art. 30 Beitragsbefreiung

- ¹ Mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse werden der Arbeitgeber und der Invalidenrentner von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- ² Bei teilweiser Invalidität eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Invalidität von weniger als 40 % ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Teilinvalidität wird die Beitragsbefreiung analog zur Rentenberechtigung gemäss Art. 28 Abs. 2 gewährt. Dazu wird der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherte Lohn mit der Rentenberechtigung gewichtet.
- ³ Bei Beitragsbefreiung erfolgt die Weiteräufnung des Sparguthabens gemäss den jeweils aktuellen reglementarischen Sparbeiträgen des Sparplans Standard (vgl. Anhang A 2) auf dem versicherten Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, und umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

2.5.3 Hinterlassenenleistungen

Art. 31 Ehegattenrente

- ¹ Stirbt ein aktiver Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes
- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder schwanger ist und das gemeinsame Kind innert 300 Tagen seit dem Tod des Ehegatten lebend geboren wird; oder
- b. älter als 45 ist und mindestens 5 Jahre mit dem verstorbenen Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner verheiratet war. Sind im Zeitpunkt der Heirat die Bedingungen gemäss Art. 32 Abs. 1 bzw. 2 erfüllt, wird im Zeitpunkt der Heirat die Dauer der Lebensgemeinschaft angerechnet.
- ² Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Bedingungen, so hat er unter den Voraussetzungen von Art. 35 Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.
- ³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, nachdem der Lohn, die Lohnersatzleistungen, die Alters- oder die Invalidenrente entfällt.
- ⁴ Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.
- ⁵ Erfolgte die Eheschliessung nach dem ordentlichen Pensionierungsalter des Rentenbezügers und ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Ehepartner, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene, 2 % des vollen Rentenbetrags. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.
- ⁶ Bei einer Heirat nach dem 70. Geburtstag hat der überlebende Ehegatte nur Anspruch auf die Ehegattenrente nach den Mindestleistungen gemäss BVG.
- ⁷ Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten beträgt 60.0 % der versicherten Invalidenrente.
- 8 Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners entspricht die Ehegattenrente 60.0 % der bezogenen Rente.

Art. 32 Lebenspartnerrente

- ¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein überlebender Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 31, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- a. Der überlebende Lebenspartner ist älter als 45 und hat mit dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner mindestens 5 Jahre bis zu dessen Tod nachweisbar ununterbrochen unverheiratet in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt.
- b. Zwischen dem überlebenden Lebenspartner und dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner bestanden weder Ehehindernisse noch Hindernisse für die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG (insbesondere Verwandtschaft, vgl. Art. 95 ZGB).
- c. Der überlebende Lebenspartner bezieht weder Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge noch steht ihm ein anderweitiger Anspruch auf derartige Renten aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen zu.
- d. Sowohl der überlebende Lebenspartner als auch der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner waren im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG.
- e. Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft, welche durch beide Partner vor dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners zu unterzeichnen ist, wurde bei der Pensionskasse zu Lebzeiten der beiden Partner eingereicht. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat eine allfällige Auflösung der Lebensgemeinschaft der Pensionskasse umgehend schriftlich zu melden. Die Geschäftsstelle bestätigt dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.
- ² Personen, die im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alter- oder Invalidenrentner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen und der Pensionskasse durch den Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner vor dem Tod schriftlich gemeldet wurden, sind dem überlebenden Lebenspartner gemäss Abs. 1 gleichgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Buchstabe b. bis d. kumulativ erfüllt sind. Die Anmeldung muss sowohl vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner als auch von der berechtigten Person vor dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner unterzeichnet worden sein.
- ³ Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor der effektiven Pensionierung des Versicherten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt waren.
- ⁴ Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 2 jeweils für mehr als eine Person erfüllt sind, besteht der Anspruch gemäss Abs. 2 für jede Person, jedoch nur in der Höhe der Ehegattenrente, welche sich nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG ergeben. Sind neben den Personen gemäss Abs. 1 auch Personen gemäss Abs. 2 anspruchsberechtigt, besteht der Anspruch für alle Personen nur in der Höhe der Ehegattenrente nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG.
- ⁵ Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG.
- ⁶ Der Anspruch muss innerhalb von 90 Tagen nach dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners von der berechtigten Person schriftlich bei der Pensionskasse unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 oder 2 geltend gemacht werden. Wird der Anspruch nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht oder wird der Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, verwirkt der Anspruch.

Art. 33 Rente für geschiedene Ehegatten

- ¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre dauerte und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB eine Rente zugesprochen worden ist und solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.
- ² Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere AHV und IV), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 34 Waisenrente

- ¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente, welches:
- a. den 18. Geburtstag noch nicht erreicht hat, oder
- b. in Ausbildung im Sinne von Art. 49bis und 49ter AHVV ist und den 25. Geburtstag noch nicht erreicht hat, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein.
- ² Als Kinder im Sinne des Vorsorgereglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.
- ³ Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Ersten des Monats, nachdem der Lohn, die Lohnfortzahlung, die Alters- oder Invalidenrente entfällt, frühestens am Ersten des Monats, der auf die Geburt des Kindes folgt.
- ⁴ Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Waisenrente ausgerichtet.
- ³ Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht. Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn das Kind sich noch in Ausbildung befindet oder zu mindestens 70 % invalid ist. Verstirbt das Kind vor dem 18. bzw. 25. Geburtstag, erlischt der Anspruch an dem auf den Tod folgenden Ersten des Monats.
- ⁴ Die jährliche Waisenrente beim Tod eines Versicherten beträgt pro Kind 11 % des versicherten Lohns.
- ⁵ Beim Tod von Alters- oder Invalidenrentnern entspricht die jährliche Waisenrente pro Kind 20 % der ausgerichteten Rente.

Art. 35 Todesfallkapital

- ¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- ² Anspruchsberechtigt, unabhängig vom Erbrecht, sind in der unten aufgeführten Reihenfolge:
- a. der überlebenden Ehegatten, bei deren Fehlen;
- b. die Kinder des verstorbenen Versicherten, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben, bei deren Fehlen;
- c. der Person, die vom Versicherten vor seinem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder die mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben.
- d. beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a bis c: den übrigen Kindern des verstorbenen Versicherten, welche die Voraussetzungen auf eine Waisenrente der Pensionskasse nicht erfüllen, den Eltern oder den Geschwistern.

- ³ Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 lit. c, wenn die begünstigte Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule auf Grund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.
- ⁴ Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner kann innerhalb der einzelnen Gruppen gemäss Abs. 2 festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dabei schliesst das Vorhandensein einer vorgenannten Gruppe die nachfolgenden Gruppen von der Berechtigung aus. Liegt keine Willenserklärung des Versicherten gegenüber der Pensionskasse vor und sind mehrere Personen innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe vorhanden, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen ausgerichtet.
- ⁵ Die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 haben innerhalb dreier Monate nach dem Tod des Versicherten schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben ebenfalls den Nachweis zu erbringen, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.
- ⁶ Beim Tod eines Versicherten bzw. Invalidenrentners entspricht das Todesfallkapital 100 % des vorhandenen Sparguthabens, reduziert um den versicherungstechnischen Betrag, welcher zur Finanzierung der Renten gemäss Art. 31 bis und mit Art. 34 benötigt wird. Der versicherungstechnische Betrag wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse ermittelt.
- ⁷ Beim Tod eines Altersrentners entspricht das Todesfallkapital 200 % der erloschenen Rente, vermindert um bereits bezogene Leistungen und den Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen (inkl. allfälliger Abfindungen). Der versicherungstechnische Betrag wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse ermittelt.

2.6 Zusatzkonto

Art. 36 Eröffnung des Zusatzkontos

Der Versicherte kann jährlich, jeweils mit Wirkung auf den 1. Januar, bzw. beim Eintritt zwischen zwei Beitragsvarianten ("Standardplan" und "Maxiplan") wählen (vgl. Art. 16). Hat sich der Versicherte für den "Maxiplan" entschieden, wird für ihn ein individuelles Zusatzkonto eröffnet.

Art. 37 Höhe der Zusatzbeiträge

- ¹ Dem individuellen Zusatzkonto werden die Zusatzbeiträge gemäss Anhang A 6 gutgeschrieben.
- ² Ab Beginn der Beitragsbefreiung gemäss Art. 30 kann während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit kein Zusatzbeitrag auf das Zusatzkonto einbezahlt werden. Für die Zusatzbeiträge wird keine Beitragsbefreiung zulasten der Pensionskasse gewährt.

Art. 38 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto

- ¹ Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 18 kann ein Versicherter während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, seine Altersleistungen verbessern, indem er, maximal zweimal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt.
- ² Einkäufe des Versicherten können dem Zusatzkonto jedoch nur gutgeschrieben werden, wenn das Sparguthaben den in Art. 18 definierten Höchstbetrag erreicht hat.
- ³ Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Zusatzkontos gemäss Anhang A 7 abzüglich des vorhandenen Zusatzkontos im Zeitpunkt des Einkaufs.
- ⁴ Übersteigen die Guthaben auf dem Frühpensionierungs- oder dem Sparkonto den reglementarisch definierten Höchstbetrag, wird der übersteigende Teil von der maximalen Einkaufssumme für das Zusatzkonto in Abzug gebracht.

Art. 39 Zusatzkonto eines Versicherten

- ¹ Das Guthaben auf dem Zusatzkonto des Versicherten besteht aus:
- a. den Zusatzbeiträgen des Versicherten;
- b. den gutgeschriebenen Austrittsleistungen;
- c. allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse:
- d. den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- e. Wiedereinkauf nach Scheidung;
- f. dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistungen oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragener Rentenanteil (vgl. Art. 56);
- g. den Zinsen;

vermindert um:

- h. die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- i. die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
- j. Ausbuchungen des Zusatzguthabens infolge Teilpensionierung.
- ² Bei Versicherten, die vom "Maxiplan" in den "Standardplan" wechseln, wird das Zusatzkonto, ohne weitere Zuweisung von Zusatzbeiträgen, weitergeführt. Während dieser Zeit wird das Guthaben auf dem Zusatzkonto gemäss den Vorgaben von Art. 41 verzinst.

Art. 40 Zusatzkonto eines invaliden Versicherten

- ¹ Für Bezüger von Invalidenrenten wird das Zusatzkonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem Zusatzkonto des Invalidenrentners besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Art. 39 samt Zinsen.
- ² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Zusatzkonto entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Art. 41 Zinssatz für das Zusatzkonto

Der Stiftungsrat legt analog zu Art. 21 Abs. 1 den Zinssatz für die Verzinsung des Zusatzkontos fest. Die Verzinsung erfolgt analog zu Art. 21 Abs. 2.

Art. 42 Verwendung des Zusatzkontos

- ¹ Das Zusatzkonto wird bei Pensionierung, Tod oder Austritt des Versicherten fällig. Für Invalidenrentenbezüger entsteht der Anspruch auf das Zusatzkonto bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- ² Das Zusatzkonto wird wie folgt verwendet:
- a. Bei der Pensionierung wird das Guthaben des Zusatzkontos auf das Sparkonto umgebucht.
- b. Im Todesfall wird das Zusatzkonto als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 35 Abs. 2 bis 5 sinngemäss.
- c. Im Fall des Austritts des Versicherten wird das Zusatzkonto als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 49 bis 51.

2.7 Frühpensionierungskonto zur freiwilligen Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Art. 43 Frühpensionierungskonto

- ¹ Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 18 kann ein Versicherter die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung bzw. beim Bezug einer Überbrückungsrente ganz oder teilweise auskaufen, indem er, maximal zweimal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt. Diese freiwilligen Einkäufe werden dem dafür eröffneten Frühpensionierungskonto gutgeschrieben.
- ² Einkäufe des Versicherten können dem Frühpensionierungskonto jedoch nur gutgeschrieben werden, wenn das Sparguthaben auf dem Sparkonto den in Art. 18 definierten Höchstbetrag erreicht hat.
- ³ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Frühpensionierungskontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente um mehr als fünf Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:
- Der Versicherte und der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr.
- Der zu diesem Zeitpunkt g
 ültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverh
 ältnisses wird die f
 ällige Altersrente mit diesem Umwandlungssatz bestimmt.
- Sämtliche Konten des Versicherten werden nicht mehr verzinst.

Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderung des Beschäftigungsgrades oder Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen. Die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahreslohns bestimmt.

Art. 44 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto

- Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Frühpensionierungskontos gemäss Anhang A 8 abzüglich des vorhandenen Frühpensionierungskontos im Zeitpunkt des Einkaufs.
- Übersteigen die Guthaben auf dem Spar- oder Zusatzkonto den reglementarisch definierten Höchstbetrag, wird der übersteigende Teil von der maximalen Einkaufssumme für das Frühpensionierungskonto in Abzug gebracht.

Art. 45 Frühpensionierungskonto eines Versicherten

Das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto des Versicherten besteht aus:

- a. den gutgeschriebenen Austrittsleistungen;
- b. allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- c. den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- d. Wiedereinkauf nach Scheidung;
- e. dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistungen oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragener Rentenanteil (vgl. Art. 56);
- f. den Zinsen;

vermindert um:

- g. die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- h. die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
- Ausbuchungen des Zusatzguthabens infolge Teilpensionierung.

Art. 46 Frühpensionierungskonto eines invaliden Versicherten

- ¹ Bei einem Invalidenrentner wird das Frühpensionierungskonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Art. 45 samt Zinsen.
- ² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 in einen aktiven und einen passiven Teil auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Art. 47 Zinssatz für das Frühpensionierungskonto

Der Stiftungsrat legt analog zu Art. 21 Abs. 1 den Zinssatz für die Verzinsung des Frühpensionierungskontos fest. Die Verzinsung erfolgt analog zu Art. 21 Abs. 2.

Art. 48 Verwendung des Frühpensionierungskontos

- ¹ Das Frühpensionierungskonto wird bei Pensionierung, Tod oder Austritt des Versicherten fällig. Für Invalidenrentenbezüger entsteht der Anspruch auf das Frühpensionierungskonto bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- ² Das Frühpensionierungskonto wird wie folgt verwendet:
- a. Bei der Pensionierung wird das Guthaben des Frühpensionierungskontos auf das Sparkonto umgebucht.
- b. Im Todesfall wird das Frühpensionierungskonto als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 35 Abs. 2 bis 5 sinngemäss.
- c. Im Fall des Austritts des Versicherten wird das Frühpensionierungskonto als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 49 bis 51.

2.8 Austritt

Art. 49 Voraussetzungen

Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen fällig werden, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und es wird eine Austrittsleistung fällig. Die Pensionskasse erstellt für die Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 8 FZG. Invalidenrentner, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG ebenfalls Anspruch auf die Austrittsleistung.

Art. 50 Höhe der Austrittsleistung

- ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht den am Austrittstag vorhandenen Guthaben auf dem Spar- und Zusatzkonto sowie dem Frühpensionierungskonto. Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).
- ² Ist das gemäss BVG erworbene Sparguthaben oder der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG höher als die Austrittsleistung gemäss Abs. 1, wo wird der höchste dieser Beträge als Austrittsleistung ausgerichtet. Für die Berechnung des Art. 17 FZG wird für die Beiträge nach Art. 9 und 9a kein Zuschlag berechnet.
- ³ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.

⁴ Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem die Kapitalien verzinst werden, reduziert werden.

Art. 51 Verwendung der Austrittsleistung

- ¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten des ausgetretenen Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen.
- ² Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz zu verwenden. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Austrittsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal zwei verschiedene Einrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.
- ³ Der Versicherte hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 und 2 mitzuteilen.
- ⁴ Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung sechs Monate nach dem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse, jedoch spätestens nach zwei Jahren, an die Auffangeinrichtung überwiesen.
- ⁵ Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
- a. er die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
- b. er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.

Unterliegt ein Versicherter, der die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliederstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 1 an eine Freizügigkeitseinrichtung nach Wahl des Versicherten überwiesen.

- ⁶ Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Vorsorgeeinrichtung prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
- ⁷ Beim verheirateten Versicherten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich seine Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschriften sind auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Die Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.

3. Zusätzliche Bestimmungen

3.1 Koordination der Leistungen, Vorleistungen

Art. 52 Koordination der Leistungen

- ¹ Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens bzw. 90 % des Betrags, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters als mutmasslich entgangenes Einkommen zu betrachten war, übersteigen.
- ² Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:
- a. Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen);
- b. Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- c. Leistungen der Militärversicherung;
- d. Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
- e. Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen sowie Leistungen der Pensionskasse;
- f. Leistungen eines haftpflichtigen Dritten;
- g. ein allfälliges tatsächlich erzieltes oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des IVG erzielt wird).
- ³ Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124*a* ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss Abs. 1 und 2 gekürzten Invaliden- oder Altersleistung in Abzug gebracht.
- ⁴ Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.
- ⁵ Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen von dritter Seite, Leistungen von vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Überversicherung nicht angerechnet.
- ⁶ Waren Invalidenleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so erbringt die Pensionskasse ihre Leistungen nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang. Sie beachtet Art. 24a BVV 2.
- Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners, des Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.
- ⁸ Allfällige kürzbare bzw. anrechenbare Kapitalleistungen werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet. Das Todesfallkapital aus Rückerstattung des nicht verwendeten Sparguthabens sowie das Todesfallkapital aus dem Frühpensionierungskonto werden nicht in die Koordinationsberechnung miteinbezogen.
- ⁹ Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.
- ¹⁰ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder die versicherte Person sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen

Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung infolge schweren Verschuldens kürzt, entzieht oder verweigert.

- ¹¹ Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfalloder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Artikel 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.
- ¹² Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.
- ¹³ Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. der Ansprüchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. den Ansprüchsberechtigten verlangen, dass sie der Pensionskasse ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 53 Sicherung der Leistungen, Vorleistung

- ¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 56 und Art. 57.
- ² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch unter Vorbehalt von Art. 125 Ziff. 2 OR verrechnet werden.
- ³ Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

3.2 Auszahlungsbestimmungen

Art. 54 Auszahlungsbestimmungen

- ¹ Die nach dem Vorsorgereglement vorgesehenen jährlichen Renten werden in monatlichen nachschüssigen Teilbeträgen auf ein vom Versicherten bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder im Ausland (EU- und EFTA-Staaten) überwiesen.
- ² Stirbt ein Rentenbezüger, so werden allfällig an Hinterlassene auszurichtende Leistungen erstmals am nächsten Rentenfälligkeitstag fällig. Über den Tag des Wegfalls der Anspruchsberechtigung bis zum nächsten Rentenfälligkeitstag bezogene Renten sind nicht zurückzuerstatten, mit Ausnahme von Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten bei Herabsetzung des Invaliditätsgrads.
- ³ Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalles fällig, frühestens aber, wenn die Pensionskasse Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen. Kapitalzahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit ohne Zins ausbezahlt.
- ⁵ Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG.

3.3 Anpassung der laufenden Renten

Art. 55 Anpassung der laufenden Renten

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen. Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Der Entscheid wird im Anhang der Jahresrechnung erläutert.

3.4 Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 56 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- ¹ Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.
- ² Bei einer Ehescheidung eines Versicherten sind die während der Ehedauer bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Freizügigkeitsleistungen grundsätzlich hälftig zu teilen. Ausgenommen sind Einmaleinlagen aus Eigengut. Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu übertragenden Betrag mit den notwendigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes mit.
- ³ Ausländische Scheidungsurteile sind durch ein Schweizerisches Scheidungsgericht als anerkennbar und vollstreckbar zu erklären sowie hinsichtlich des Vorsorgeausgleichs, soweit dies notwendig ist, ergänzen zu lassen.

- ⁴ Ein im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigter Vorbezug, der noch nicht zurückbezahlt wurde, gilt als Austrittsleistung, die in die Teilung einbezogen wird, sofern die Ehe vor Eintritt eines Vorsorgefalles geschieden wird. Hat der Vorbezug während der Ehe stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilsmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäufneten Vorsorgeguthaben belastet. Eine während der Ehe vorgenommene Barauszahlung oder Kapitalabfindung zählt nicht zu der zu teilenden Austrittsleistung.
- ⁵ Muss im Rahmen einer Ehescheidung ein Anteil der Austrittsleistung oder ein als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragener Rentenanteil an den geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich die Austrittsleistung entsprechend. Der zu übertragende Betrag wird im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Sparguthaben gemäss BVG. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge aus
- a. dem Frühpensionierungskonto;
- b. dem Zusatzkonto;
- c. dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge.
- ⁶ Erhält ein Versicherter oder Invalidenrentner im Rahmen einer Ehescheidung eine Austrittsleistung oder ein als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragener Rentenanteil, so wird dieser Betrag bei der Pensionskasse im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Guthaben gutgeschrieben. Die Gutschrift des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge auf:
- a. dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge des Sparkontos;
- b. dem Zusatzkonto;
- c. dem Frühpensionierungskonto.
- ⁷ Wird infolge einer Ehescheidung vor dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Anteil der Austrittsleistung eines Invalidenrentners zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Sparguthabens des Invalidenrentners gemäss Art. 20 und damit zu entsprechend tieferen Altersleistungen, wobei die Mindest-Invalidenrente gemäss BVG (Schattenrechnung) um den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV2 gekürzt wird. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invalidenkinderrenten unverändert.
- ⁸ Wird infolge einer Ehescheidung nach dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Rentenanteil dem berechtigten Ehegatten zugesprochen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersleistungen. Der Anspruch auf Pensionierten-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Der dem berechtigen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keinerlei Ansprüche auf weitere Leistungen der Pensionskasse aus. Ist die lebenslängliche Rente in die Vorsorge des berechtigen Ehegatten zu übertragen, kann die Pensionskasse mit dem berechtigten Ehegatten die Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslänglichen Rente verlangen. Hat der berechtigte Ehegatte das ordentliche Pensionierungsalter erreicht, so wird ihm die lebenslängliche Rente bzw. in Kapitalform übertragener Rentenanteil ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
- ⁹ Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Pensionierungsalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente nach Art. 19g FZV.
- ¹⁰ Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind die schweizerischen Gerichte ausschliesslich zuständig. Die Vorsorgeeinrichtung vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten.

Art. 57 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

- ¹ Ein aktiver Versicherter kann bis zum ordentlichen Pensionierungsalter alle fünf Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000) zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekardarlehen) zur Auszahlung geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Wurden in den letzten drei Jahren Einmaleinlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden. Versicherte, welche seit mehr als zwei Jahren gemäss Art.9a freiwillig weiterversichert sind, können die Austrittsleistung weder für selbstgenutztes Wohneigentum vorbeziehen noch verpfänden.
- ² Alternativ kann ein Versicherter bis zum ordentlichen Pensionierungsalter seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Teil seiner Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.
- ³ Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.
- ⁴ Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse wird ihn dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam machen.
- ⁵ Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekardarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift ist amtlich beglaubigen zu lassen. Die Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.
- ⁶ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.
- ⁷ Beim Vorbezug werden die Guthaben gemäss den Vorgaben von Art. 56 Abs. 5 um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Altersleistungen und die davon abhängigen Leistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-) Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zur Entstehung des Anspruches auf Altersleistung zulässig. Dieser wird gemäss den Vorgaben von Art. 56 Abs. 6 den Guthaben gutgeschrieben.

4. Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation

Art. 58 Finanzielles Gleichgewicht

- ¹ Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die reglementarischen Verpflichtungen erfüllt werden können. Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.
- ² Im Fall einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 erlässt der Stiftungsrat die für die Durchführung des von der Aufsichtsbehörde zu prüfenden Massnahmenkonzepts erforderlichen reglementarischen Grundlagen für Sanierungsmassnahmen. Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden: Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Versicherten in der Grössenordnung von bis zu je 5.0 % des versicherten Lohns, Sanierungsbeiträge von Rentnern, die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses und der Verzicht des Arbeitgebers auf die Verwendung seiner Arbeitgeberbeitragsreserve. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen ist subsidiär zu anderen Massnahmen. Die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses ist gar subsidiär zu den Sanierungsbeiträgen.
- ³ Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt solange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.
- Während der Dauer der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Art. 59 Rückstellungspolitik

Der Stiftungsrat bestimmt mit Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der Pensionskasse, die Rückstellungspolitik. Diese ist in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 60 Teilliquidation

- ¹ Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse wird den austretenden Versicherten neben der Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anteil an allfälligen freien Mitteln oder ein Anteil an dem Fehlbetrag mitgegeben.
- ² Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement zur Teilliquidation geregelt.

5. Organisation und Verwaltung

Art. 61 Der Stiftungsrat

- ¹ Die Leitung der Pensionskasse obliegt dem Stiftungsrat. Er besteht aus sechs Mitgliedern, wovon die Hälfte durch die Arbeitgeber bestimmt wird. Die übrigen Mitglieder werden von den Versicherten gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der gewählte Arbeitnehmervertreter scheidet mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. Der als Ersatz gewählte Arbeitnehmervertreter tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.
- ² Mitglieder des Kaders (= Geschäftsleitung) können in der Pensionskasse nicht für die Wahl als Arbeitnehmer für den Stiftungsrat vorgeschlagen werden.
- ³ Der Stiftungsrat wählt den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten aus seiner Mitte. Den Vorsitz des Stiftungsrats führt abwechslungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Der Stiftungsrat kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln.
- ⁴ Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
- a) Definition der Strategie und der Geschäftspolitik der Pensionskasse;
- b) Definition der Anlagestrategie der Pensionskasse;
- c) Festlegung der Organisation im Rahmen der Stiftungsurkunde;
- d) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der technischen Grundlagen;
- e) Erlass und Änderung der Reglemente, insbesondere des Vorsorge-, Anlage-, sowie des Teilliquidationsreglements;
- f) Bestimmung der Verwaltung, der Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge, sowie die Übertragung von Verwaltungskompetenzen;
- g) Abschluss der Rahmenverträge mit den Vermögensverwaltern;
- h) Abschluss der Risikorahmenverträge mit den Versicherungsgesellschaften;
- i) Erstellen des Jahresabschlusses;
- j) Entgegennahme der Berichte der Verwaltung, der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;
- k) Entlastung der Verwaltung und Revisionsstelle;
- I) Vertretung der Pensionskasse gegen aussen;
- m) Bezeichnung derjenigen Personen, welche für die Pensionskasse rechtsverbindlich zeichnen. Die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- n) Berichterstattung an und Kontakt mit den Behörden;
- o) Antragstellung an die zuständige Behörde zur Änderung der Stiftungsurkunde;
- p) Beschlussfassung über Fusion und Liquidation der Pensionskasse und Antragstellung an die zuständige Behörde;
- q) Sicherstellung der Erst- und Weiterbildung.
- ⁵ Der Stiftungsrat trifft sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann beim Präsidenten schriftlich, mit Angabe der Traktanden, die Einberufung einer Sitzung innerhalb von 10 Arbeitstagen verlangen. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen statt.
- ⁶ Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei der aktuellen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Gültigkeit eines Beschlusses erfordert zusätzlich die Zustimmung mindestens je eines Vertreters der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber.

- Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- 8 Sämtliche Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- ⁹ Der Stiftungsrat delegiert, gestützt auf die Stiftungsurkunde, die laufenden Geschäfte an die Geschäftsführung der Pensionskasse. Dies betrifft namentlich die Vermögensverwaltung und den Verkehr mit den Versicherten der Pensionskasse. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in Art. 62 festgelegt.
- ¹⁰ Das Vermögen der Pensionskasse wird vom Stiftungsrat verwaltet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften, zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Pensionskasse Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen. Die Details der Vermögensanlage sind in einem Anlagereglement zu umschreiben.
- ¹¹ Der Stiftungsrat kann besondere Aufgaben auf spezielle Ausschüsse übertragen. Diese Übertragung kann er jederzeit widerrufen.

Art. 62 Die Geschäftsführung

- ¹ Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestimmt der Stiftungsrat eine unter seiner Aufsicht stehende Geschäftsführung. Diese nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.
- ² Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sollten personell unabhängig von den Anbietern von Anlagen und Dienstleistungen gegenüber der Pensionskasse sein. Sie müssen aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und Erfahrung zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben befähigt sein.
- ³ In Fällen, wo die Geschäftsführung nicht wirtschaftlich unabhängig von Anbietern von Anlagen und Dienstleistungen ist, ist vertraglich oder reglementarisch eine Regelung zu treffen, die Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Unterstellungen und Kontrollen definiert, so dass Interessenkonflikte minimiert und deren Behandlung geregelt sind.
- ⁴ Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Pensionskasse im Rahmen der Stiftungsurkunde, des vorliegenden Vorsorgereglements, der Anlagerichtlinien sowie der Weisungen des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat wahrt jederzeit die Oberaufsicht über die Pensionskasse und deren Geschäftsverlauf.
- ⁵ Die Geschäftsführung kann für einzelne Aufgaben und Pflichten einzelne oder mehrere Personen oder Institutionen beauftragen. Bei der Vergabe von Aufgaben und Pflichten an Personen oder Institutionen ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte ausgeschlossen sind, und dass die mit diesen Aufgaben betrauten Personen oder Institutionen über die notwendige Erfahrung und Sachkenntnis verfügen.
- ⁶ Die Geschäftsführung kann die Führung der einzelnen Buchhaltungen, oder Teile davon, an andere Dritte übertragen.
- ⁷ Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Sie nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
- b) Sie erstellt die zur Beschlussfassung des Stiftungsrates notwendigen Unterlagen.
- c) Sie vertritt die Pensionskasse nach aussen und führt die laufende Korrespondenz nach Massgabe ihrer Kompetenzen.
- d) Sie behandelt alle Geschäftsfälle.
- e) Sie besorgt den Verkehr mit den Versicherten und den Bezugsberechtigten.
- f) Sie ist verantwortlich für den Kontakt zu Behörden, Revisionsstelle, Experten, Depotbanken und mit der Vermögensverwaltung beauftragten externen Stellen.

- g) Sie ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung und für die Ausstellung der erforderlichen Dokumente. Die Jahresrechnung wird dabei jeweils am 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 26.
- h) Sie orientiert den Stiftungsrat über besondere Vorkommnisse, welche ein Handeln des Stiftungsrates erforderlich machen.
- ⁸ Aufgaben und Kompetenzen, welche durch das vorliegende Reglement nicht explizit vom Stiftungsrat an die Geschäftsführung übertragen werden, bleiben beim Stiftungsrat.

Art. 63 Die Kontrolle

- ¹ Der Stiftungsrat bestimmt jährlich die Revisionsstelle der Pensionskasse. Diese wird damit beauftragt, jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage zu prüfen. Die Revisionsstelle berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- ² Der Stiftungsrat bestimmt den Experten für berufliche Vorsorge. Dieser überprüft die Pensionskasse periodisch, mindestens aber alle drei Jahre.

Art. 64 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung, Vermögensanlage und Kontrolle der Pensionskasse beauftragten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Informationen, welche die Pensionskasse oder den Arbeitgeber betreffen, sowie über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und ihrer Angehörigen, nach aussen und gegenüber Mitarbeitern zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung hat auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses Gültigkeit.

6. Informations- und Meldepflichten

Art. 65 Information der Versicherten

- ¹ Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe der Guthaben und der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.
- ² Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und dem Vorsorgereglement ist das Vorsorgereglement massgebend.
- ³ Im Zeitpunkt der Heirat bzw. der Registrierung der Partnerschaft wird dem Versicherten seine Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall einer Ehescheidung wird dem Versicherten oder dem Scheidungsrichter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, erteilt. Dies gilt sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.
- ⁴ Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentner eine Bestätigung, auf der die Leistungen an den Rentner aufgeführt sind
- ⁵ Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentner jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage sowie die Organisation der Pensionskasse. Auf Anfrage erteilt die Geschäftsführung der Pensionskasse den Versicherten und Rentnern zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.
- ⁶ Den Versicherten und Rentnern steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Art. 66 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten

- ¹ Der Versicherte hat der Pensionskasse bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Austrittsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.
- ² Die Versicherten und die Rentner sowie deren Hinterlassene sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind spätestens innerhalb vier Wochen der Verwaltung der Pensionskasse schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.
- ³ Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
- ⁴ Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten jährlich zu Beginn des Schul- bzw. Studienjahrs zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.
- ⁵ Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.
- ⁶ Die Versicherten und Rentenbezüger haben der Pensionskasse spätestens innerhalb von vier Wochen unaufgefordert und schriftlich Meldung über Ereignisse zu erstatten, welche Auswirkungen auf die Versicherung haben, wie insbesondere:
- die Änderung des Invaliditätsgrades sowie die mindestens 10 % betragende Änderung des Erwerbseinkommens von Invalidenrentnern.
- den Tod von Rentenbezügern;
- die Fortführung resp. vorzeitige Beendigung der Ausbildung von Kindern nach dem 18. Geburtstag;
- Adress- und Zivilstandsänderungen von Versicherten und Rentnern.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 67 Übergangsbestimmungen

- ¹ Anspruch und Höhe der am 31. Dezember 2021 bereits laufenden Renten richten sich nach dem bei Entstehen des Rentenanspruchs geltenden Vorsorgereglement. Ausgenommen sind die Koordination der Leistungen gemäss Art. 52 und die Anpassung der laufenden Renten gemäss Art. 55.
- ² Für Versicherte, die vor In-Kraft-Treten dieses Vorsorgereglements bereits zu mindestens 40 % ununterbrochen arbeitsunfähig sind und nach In-Kraft-Treten des neuen Vorsorgereglements auf Grund dieser Arbeitsunfähigkeit invalid werden, besteht kein Anspruch auf die Risikoleistungen gemäss dem neuen Vorsorgereglement. Für diese Versicherten werden die Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall gemäss dem bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit geltenden Vorsorgereglement berechnet. Ab dem Zeitpunkt, in dem der Grad der Arbeitsunfähigkeit dauerhaft unter 40 % sinkt, gilt das neue Vorsorgereglement.
- ³ Die Übergangsregelung für die Versicherten ab Jahrgang 1959 und älter ist im Anhang 9 geregelt.

Art. 67a Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung

- ¹ Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1966 und älter, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich die Rentenberechtigung nach den bis am 31.12.2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse.
- ² Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt die bisherige Rentenberechtigung bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.
- ³ Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Art. 28 Abs. 2 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, bleibt die bisherige Rentenberechtigung so lange bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

Art. 68 Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements

- ¹ Über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde.
- ² Das Vorsorgereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewahrt. Für die Änderung von Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.
- ³ Wird das Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

Art. 69 Rechtspflege

- ¹ Differenzen über die Anwendung oder Auslegung dieses Vorsorgereglements oder über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort der Firma, bei welcher der Versicherte angestellt wurde.
- ² Der Versicherte hat das Recht, solche Streitigkeiten vorgängig dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorzulegen.

Art. 70 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Vorsorgereglemente sowie alle Nachträge.

Zürich, 9. November 2021

Der Stiftungsrat

8. Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse

A 1 Beträge und Werte

maximale einfache AHV-Altersrente	(= AHVR)	CHF	28'680
Mindestlohn gemäss BVG	(= 6/8 der AHVR)	CHF	21'510
Koordinationsabzug	(= 7/8 der AHVR)	CHF	25'095
Minimum des versicherten Lohns	(= 1/8 der AHVR)	CHF	3'585
Maximum des versicherten Lohns	= 233/8 der AHVR	CHF	835'305

A 2 Höhe der Beiträge

(Vgl. Art. 16)

	Beiträge des Versicherten		Beiträge des Arbeitgebers				
		des versichert			(in % des versicherten Lohns)		
Alter	Risiko-	Sparbeitrag	Total Risiko-	Risiko-	Sparbeitrag	Total Risiko-	
	beitrag		und	beitrag		und	
			Sparbeitrag			Sparbeitrag	
- 24	1.00 %		1.00 %	1.50 %		1.50 %	
25	1.00 %	5.54 %	6.54 %	1.50 %	8.31 %	9.81 %	
26	1.00 %	5.66 %	6.66 %	1.50 %	8.49 %	9.99 %	
27	1.00 %	5.78 %	6.78 %	1.50 %	8.67 %	10.17 %	
28	1.00 %	5.90 %	6.90 %	1.50 %	8.85 %	10.35 %	
29	1.00 %	6.02 %	7.02 %	1.50 %	9.03 %	10.53 %	
30	1.00 %	6.14 %	7.14 %	1.50 %	9.21 %	10.71 %	
31	1.00 %	6.26 %	7.26 %	1.50 %	9.39 %	10.89 %	
32	1.00 %	6.38 %	7.38 %	1.50 %	9.57 %	11.07 %	
33	1.00 %	6.50 %	7.50 %	1.50 %	9.75 %	11.25 %	
34	1.00 %	6.62 %	7.62 %	1.50 %	9.93 %	11.43 %	
35	1.00 %	6.74 %	7.74 %	1.50 %	10.11 %	11.61 %	
36	1.00 %	6.86 %	7.86 %	1.50 %	10.29 %	11.79 %	
37	1.00 %	6.98 %	7.98 %	1.50 %	10.47 %	11.97 %	
38	1.00 %	7.10 %	8.10 %	1.50 %	10.65 %	12.15 %	
39	1.00 %	7.22 %	8.22 %	1.50 %	10.83 %	12.33 %	
40	1.00 %	7.34 %	8.34 %	1.50 %	11.01 %	12.51 %	
41	1.00 %	7.46 %	8.46 %	1.50 %	11.19 %	12.69 %	
42	1.00 %	7.58 %	8.58 %	1.50 %	11.37 %	12.87 %	
43	1.00 %	7.70 %	8.70 %	1.50 %	11.55 %	13.05 %	
44	1.00 %	7.82 %	8.82 %	1.50 %	11.73 %	13.23 %	
45	1.00 %	7.94 %	8.94 %	1.50 %	11.91 %	13.41 %	
46	1.00 %	8.06 %	9.06 %	1.50 %	12.09 %	13.59 %	
47	1.00 %	8.18 %	9.18 %	1.50 %	12.27 %	13.77 %	
48	1.00 %	8.30 %	9.30 %	1.50 %	12.45 %	13.95 %	
49	1.00 %	8.42 %	9.42 %	1.50 %	12.63 %	14.13 %	
50	1.00 %	8.54 %	9.54 %	1.50 %	12.81 %	14.31 %	
51	1.00 %	8.66 %	9.66 %	1.50 %	12.99 %	14.49 %	
52	1.00 %	8.78 %	9.78 %	1.50 %	13.17 %	14.67 %	
53	1.00 %	8.90 %	9.90 %	1.50 %	13.35 %	14.85 %	
54	1.00 %	9.02 %	10.02 %	1.50 %	13.53 %	15.03 %	
55	1.00 %	9.14 %	10.14 %	1.50 %	13.71 %	15.21 %	
56	1.00 %	9.26 %	10.26 %	1.50 %	13.89 %	15.39 %	
57	1.00 %	9.38 %	10.38 %	1.50 %	14.07 %	15.57 %	
58	1.00 %	9.50 %	10.50 %	1.50 %	14.25 %	15.75 %	
59	1.00 %	9.62 %	10.62 %	1.50 %	14.43 %	15.93 %	
60 – 65	1.00 %	9.74 %	10.74 %	1.50 %	14.61 %	16.11 %	
66 – 70	0.00 %	9.74 %	9.74 %	0.00 %	14.61 %	14.61 %	

A 3 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto

(Vgl. Art. 18)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Sparkonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Sparkontos. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben der Säule 3a, soweit diese die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2 übersteigen, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Lohns	Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Lohns
25	13.85%	45	428.85%
26	28.28%	46	457.58%
27	43.29%	47	487.18%
28	58.91%	48	517.67%
29	75.14%	49	549.07%
30	91.99%	50	581.41%
31	109.48%	51	614.68%
32	127.62%	52	648.93%
33	146.42%	53	684.16%
34	165.90%	54	720.39%
35	186.07%	55	757.65%
36	206.94%	56	795.95%
37	228.53%	57	835.32%
38	250.85%	58	875.78%
39	273.92%	59	917.34%
40	297.74%	60	960.04%
41	322.35%	61	1003.59%
42	347.75%	62	1048.01%
43	373.95%	63	1093.32%
44	400.98%	64	1139.54%
		ab 65	1186.68%

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Beispiel

50-jähriger Versicherter				
Versicherter Lohn			CHF	80'000
Vorhandenes Sparkonto			CHF	350'000
Maximalbetrag des Sparkontos	581.41 % x CHF 80'000	=	CHF	465'125
Maximal möglicher Einkauf	CHF 465'125 – CHF 350'000	=	CHF	115'128

A 4 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter

(Vgl. Art. 23)

Zur Berechnung der Altersrente sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

	Umwandlungssatz im Alter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen)			
Jahrgang	Männer	Frauen		
1956	5.290 %	5.305 %		
1957	5.275 %	5.290 %		
1958	5.260 %	5.275 %		
1959	5.245 %	5.260 %		
1960	5.230 %	5.245 %		
1961	5.215 %	5.230 %		
1962	5.200 %	5.215 %		
1963	5.185 %	5.200 %		
1964	5.170 %	5.185 %		
1965	5.155 %	5.170 %		
1966	5.140 %	5.155 %		
1967	5.125 %	5.140 %		

Für einen Bezug der Altersrente vor Alter 65 wird der Umwandlungssatz des jeweiligen Jahrgangs im Alter 65 um 0.0125 % je Monat gekürzt.

Beispiel

65-jähriger Versicherter (Mann) Vorhandenes Sparguthaben Umwandlungssatz im Alter 65 Jährliche Altersrente Jahrgang 1965

CHF 150'000 × 5.155 %

CHF 150'000 5.155 %

CHF 7'733

A 5 Kapitalwert der Überbrückungsrente

(Vgl. Art. 25)

Der Kapitalwert der jährlichen Überbrückungsrente wird nach folgender Tabelle berechnet:

Laufzeit der Überbrückungsrente (in Jahren)	Kapitalwert-Faktor für die monatliche Überbrückungsrente
7	6.435
6	5.583
5	4.709
4	3.813
3	2.895
2	1.954
1	0.989
0	0.000

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Beispiel

Eine Überbrückung in der Höhe von CHF 12'000 pro Jahr kapitalisiert sich zu CHF 11'868. Berechnung:

Kapitalwert = jährliche Überbrückungsrente x Faktor

CHF 12'000 x 0.989 = CHF 11'868

A 6 Höhe der Zusatzbeiträge

(Vgl. Art. 37)

Die Zusatzbeiträge des Versicherten betragen (in % des versicherten Lohns):

Alter	Maxiplan
- 24	_
25	2.30%
26	2.36%
27	2.42%
28	2.48%
29	2.54%
30	2.60%
31	2.66%
32	2.72%
33	2.78%
34	2.84%
35	2.90%
36	2.98%
37	3.02%
38	3.08%
39	3.14%
40	3.20%
41	3.26%
42	3.32%
43	3.38%
44	3.44%
45	3.50%
46	3.56%
47	3.62%
48	3.68%
49	3.74%
50	3.80%
51	3.86%
52	3.92%
53	3.98%
54	4.04%
55	4.10%
56	4.16%
57	4.22%
58	4.28%
59	4.34%
60-65	4.40 %
66-69/70	4.40 %

A 7 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto

(Vgl. Art. 38)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Zusatzkonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Zusatzkontos. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben der Säule 3a, soweit diese die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2 übersteigen, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Alter	Maximalbetrag des Zusatzkontos in Prozent des versicherten Lohns	Alter	Maximalbetrag des Zusatzkontos in Prozent des versicherten Lohns
25	2.30%	45	73.68%
26	4.71%	46	78.71%
27	7.22%	47	83.90%
28	9.84%	48	89.26%
29	12.58%	49	94.79%
30	15.43%	50	100.48%
31	18.40%	51	106.35%
32	21.49%	52	112.40%
33	24.70%	53	118.63%
34	28.03%	54	125.04%
35	31.49%	55	131.64%
36	35.10%	56	138.43%
37	38.83%	57	145.42%
38	42.68%	58	152.61%
39	46.68%	59	160.00%
40	50.81%	60	167.60%
41	55.09%	61	175.35%
42	59.51%	62	183.26%
43	64.08%	63	191.33%
44	68.80%	64	199.55%
		Ab 65	207.94%

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Beispiel

50-jähriger Versicherter				
Versicherter Lohn			CHF	80'000
Vorhandenes Zusatzkonto			CHF	10'000
Maximalbetrag des Zusatzkontos	100.48 % x CHF 80'000	=	CHF	80'384
Maximal möglicher Einkauf	CHF 80'384 – CHF 10'000	=	CHF	70'384

A 8 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto

(vgl. Art. 44)

Die Höhe des Einkaufs zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Frühpensionierungskontos. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben der Säule 3a, soweit diese die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigen, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Alter	Maximalbetrag of	es Frühpensionierung	gskontos in Prozenten	des versicherten Loh	nns für Männer
	Einkauf Alter 58	Einkauf Alter 59	Einkauf Alter 60	Einkauf Alter 61	Einkauf Alter 62
25	265.92%	219.99%	177.03%	136.89%	99.32%
26	272.57%	225.49%	181.45%	140.31%	101.81%
27	279.38%	231.12%	185.99%	143.82%	104.35%
28	286.37%	236.90%	190.64%	147.41%	106.96%
29	293.52%	242.83%	195.40%	151.10%	109.64%
30	300.86%	248.90%	200.29%	154.88%	112.38%
31	308.38%	255.12%	205.30%	158.75%	115.19%
32	316.09%	261.50%	210.43%	162.72%	118.07%
33	324.00%	268.03%	215.69%	166.79%	121.02%
34	332.10%	274.73%	221.08%	170.96%	124.04%
35	340.40%	281.60%	226.61%	175.23%	127.14%
36	348.91%	288.64%	232.27%	179.61%	130.32%
37	357.63%	295.86%	238.08%	184.10%	133.58%
38	366.57%	303.26%	244.03%	188.70%	136.92%
39	375.74%	310.84%	250.13%	193.42%	140.34%
40	385.13%	318.61%	256.39%	198.26%	143.85%
41	394.76%	326.57%	262.80%	203.21%	147.45%
42	404.63%	334.74%	269.37%	208.29%	151.13%
43	414.74%	343.11%	276.10%	213.50%	154.91%
44	425.11%	351.68%	283.00%	218.84%	158.79%
45	435.74%	360.48%	290.08%	224.31%	162.75%
46	446.63%	369.49%	297.33%	229.92%	166.82%
47	457.80%	378.72%	304.76%	235.66%	170.99%
48	469.24%	388.19%	312.38%	241.56%	175.27%
49	480.97%	397.90%	320.19%	247.59%	179.65%
50	493.00%	407.85%	328.20%	253.78%	184.14%
51	505.32%	418.04%	336.40%	260.13%	188.75%
52	517.96%	428.49%	344.81%	266.63%	193.46%
53	530.91%	439.20%	353.43%	273.30%	198.30%
54	544.18%	450.18%	362.27%	280.13%	203.26%
55	557.78%	461.44%	371.33%	287.13%	208.34%
56	571.73%	472.98%	380.61%	294.31%	213.55%
57	586.02%	484.80%	390.12%	301.67%	218.89%
58	600.67%	496.92%	399.88%	309.21%	224.36%
59		509.34%	409.87%	316.94%	229.97%
60			420.12%	324.86%	235.72%
61				332.99%	241.61%
62					247.65%

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Alter	Maximalbetrag des Frühpensionierungskontos in Prozenten des versicherten Lohns für Männer				
	Einkauf Alter 63	Einkauf Alter 64			
25	64.11%	31.06%			
26	65.72%	31.84%			
27	67.36%	32.64%			
28	69.04%	33.45%			
29	70.77%	34.29%			
30	72.54%	35.14%			
31	74.35%	36.02%			
32	76.21%	36.92%			
33	78.12%	37.85%			
34	80.07%	38.79%			
35	82.07%	39.76%			
36	84.12%	40.76%			
37	86.23%	41.78%			
38	88.38%	42.82%			
39	90.59%	43.89%			
40	92.86%	44.99%			
41	95.18%	46.11%			
42	97.56%	47.27%			
43	100.00%	48.45%			
44	102.50%	49.66%			
45	105.06%	50.90%			
46	107.69%	52.17%			
47	110.38%	53.48%			
48	113.14%	54.81%			
49	115.97%	56.18%			
50	118.86%	57.59%			
51	121.84%	59.03%			
52	124.88%	60.50%			
53	128.00%	62.02%			
54	131.20%	63.57%			
55	134.48%	65.16%			
56	137.85%	66.79%			
57	141.29%	68.45%			
58	144.82%	70.17%			
59	148.45%	71.92%			
60	152.16%	73.72%			
61	155.96%	75.56%			
62	159.86%	77.45%			
63	163.86%	79.39%			
64	100.0070	81.37%			

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Alter	Maximalbetrag des Frühpensionierungskontos in Prozenten des versicherten Lohns für Frauen						
	Einkauf Alter 58	Einkauf Alter 59	Einkauf Alter 60	Einkauf Alter 61	Einkauf Alter 62		
25	218.80%	176.22%	136.29%	98.91%	63.86%		
26	224.27%	180.62%	139.70%	101.38%	65.46%		
27	229.87%	185.14%	143.19%	103.92%	67.09%		
28	235.62%	189.76%	146.77%	106.52%	68.77%		
29	241.51%	194.51%	150.44%	109.18%	70.49%		
30	247.55%	199.37%	154.20%	111.91%	72.25%		
31	253.74%	204.36%	158.05%	114.71%	74.06%		
32	260.08%	209.46%	162.00%	117.57%	75.91%		
33	266.58%	214.70%	166.05%	120.51%	77.81%		
34	273.25%	220.07%	170.21%	123.52%	79.75%		
35	280.08%	225.57%	174.46%	126.61%	81.75%		
36	287.08%	231.21%	178.82%	129.78%	83.79%		
37	294.26%	236.99%	183.29%	133.02%	85.88%		
38	301.61%	242.91%	187.88%	136.35%	88.03%		
39	309.15%	248.99%	192.57%	139.76%	90.23%		
40	316.88%	255.21%	197.39%	143.25%	92.49%		
41	324.80%	261.59%	202.32%	146.83%	94.80%		
42	332.92%	268.13%	207.38%	150.50%	97.17%		
43	341.25%	274.84%	212.56%	154.27%	99.60%		
44	349.78%	281.71%	217.88%	158.12%	102.09%		
45	358.52%	288.75%	223.33%	162.08%	104.64%		
46	367.49%	295.97%	228.91%	166.13%	107.26%		
47	376.67%	303.37%	234.63%	170.28%	109.94%		
48	386.09%	310.95%	240.50%	174.54%	112.69%		
49	395.74%	318.72%	246.51%	178.90%	115.51%		
50	405.64%	326.69%	252.67%	183.37%	118.39%		
51	415.78%	334.86%	258.99%	187.96%	121.35%		
52	426.17%	343.23%	265.46%	192.66%	124.39%		
53	436.83%	351.81%	272.10%	197.47%	127.50%		
54	447.75%	360.61%	278.90%	202.41%	130.68%		
55	458.94%	369.62%	285.88%	207.47%	133.95%		
56	470.41%	378.86%	293.02%	212.66%	137.30%		
57	482.17%	388.34%	300.35%	217.97%	140.73%		
58	494.23%	398.04%	307.86%	223.42%	144.25%		
59		407.99%	315.55%	229.01%	147.86%		
60			323.44%	234.73%	151.55%		
61				240.60%	155.34%		
62					159.23%		

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Alter	Maximalbetrag des Frühpensionierungskontos in Prozenten des versicherten Lohns für Frauen				
	Einkauf Alter 63				
25	30.95%				
26	31.72%				
27	32.51%				
28	33.33%				
29	34.16%				
30	35.01%				
31	35.89%				
32	36.79%				
33	37.71%				
34	38.65%				
35	39.62%				
36	40.61%				
37	41.62%				
38	42.66%				
39	43.73%				
40	44.82%				
41	45.94%				
42	47.09%				
43	48.27%				
44	49.47%				
45	50.71%				
46	51.98%				
47	53.28%				
48	54.61%				
49	55.98%				
50	57.37%				
51	58.81%				
52	60.28%				
53	61.79%				
54	63.33%				
55	64.91%				
56	66.54%				
57	68.20%				
58	69.91%				
59	71.65%				
60	73.44%				
61	75.28%				
62	77.16%				
63	79.09%				
64	7 3.03 /0				

Beispiel

50-jähriger Versicherter (Mann) Gewählter Einkauf Alter 64 CHF 80'000 Versicherter Lohn Vorhandenes Frühpensionierungskonto CHF 0 Maximalbetrag des 57.59 % x CHF 80'000 CHF 46'072 Frühpensionierungskontos CHF 46'072 - CHF 0 Maximal möglicher Einkauf CHF 46'072

9. Übergangslösung

- Für Versicherte und Invalidenrentner bis und mit Jahrgang 1959, welche seit dem 31. Dezember 2016 in der Pensionskasse versichert sind bzw. eine Invalidenrente beziehen, gilt in Abweichung zur Art. 23 die folgende Übergangslösung:
- Im Zeitpunkt der Pensionierung bzw. beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eines Invalidenrentners entspricht die Höhe der Altersrente
 - a) dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Spar- und Zusatzguthaben minus dem in Abs. 3 definierten Garantiebetrag, multipliziert mit den reglementarisch festgelegten Umwandlungssätzen (vgl. Anhang A 4) zuzüglich
 - b) dem in Absatz 3 definierten Garantiebetrag, multipliziert mit dem in Abs. 5 festgelegten Umwandlungssätzen.
- Der Garantiebetrag wird für alle Versicherten individuell berechnet. Er entspricht dem Spar- und Zusatzguthaben (ohne dem Frühpensionierungskonto), welches per 31. Dezember 2016 vorhanden war, abzüglich der freiwilligen Einkäufe zwischen dem 1. April und dem 31. Dezember 2016. Finden nach dem 31. Dezember 2016 Vorbezüge für Wohneigentum und/oder Übertragungen infolge Ehescheidung statt, wird der Garantiebetrag um diese Beträge reduziert. Erfolgt bei einer Pensionierung eine Kapitalauszahlung (Art. 24) und/oder wird eine Überbrückungsrente bezogen (Art. 25), wird der Garantiebetrag um die Kapitalauszahlung und/oder den Kapitalwert der Überbrückungsrente reduziert. Der Garantiebetrag wird höchstens jedoch auf null reduziert. Eine Erhöhung des Garantiebetrages ist ausgeschlossen.
- Im Fall einer Teilpensionierung oder Teilinvalidität wird der Garantiebetrag analog zum Sparguthaben aufgeteilt. Erfolgt bei der Teilpensionierung ein Kapitalbezug, wird zuerst dieser abgewickelt (d.h. insbesondere, dass der Garantiebetrag um den Kapitalbezug reduziert wird) und danach der Garantiebetrag analog zum verbleibenden Sparguthaben aufgeteilt.
- ⁵ Zur Berechnung der Altersrente aus dem Garantiebetrag sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

	Umwandlungssatz im Alter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen)		
Jahrgang	Männer	Frauen	
1956	5.600 %	5.700 %	
1957	5.500 %	5.600 %	
1958	5.400 %	5.500 %	
1959	5.350 %	5.350 %	

Für einen Bezug der Altersrente vor Alter 65 wird der Umwandlungssatz des jeweiligen Jahrgangs im Alter 65 um 0.0125 % je Monat gekürzt.